

22. Kann der nach § 15 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 Verletzte zum Zwecke der Beschaffung der Grundlagen für die Höhe seiner Entschädigungsforderung von dem zur Entschädigung Verpflichteten Rechnungslegung über den Gewinn, welchen er durch seine Zuwiderhandlung gemacht hat, beanspruchen?

II. Civilsenat. Ur. v. 30. November 1900 i. S. C. (Bekl.) w. S. B. (Kl.). Rep. II. 241/00.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte hatte in Bezug auf die Warenausstattung der Klägerin dem § 15 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen zuwidergehandelt. Die Klägerin hat außer dem ihr in den Instanzen zuerkannten Begehren auf Unterlassung jener Zuwiderhandlung den weiteren Antrag gestellt, daß die Beklagte ihr über den Gewinn Rechnung lege, den sie durch ihre Zuwiderhandlung gemacht habe. Der erste Richter gab diesem Antrage statt; der zweite Richter hat ihn abgewiesen. Die Anschließrevision der Klägerin wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Die Beklagte hat zwar zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr ihren Vork mit einer Ausstattung, welche innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des Vork der Klägerin gilt, ohne deren Genehmigung versehen, in den Verkehr gebracht und

feilgehalten. Sie ist danach aus § 15 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen der Klägerin zur Entschädigung verpflichtet. Der Berufungsrichter hat aber mit Recht angenommen, daß aus dieser Verpflichtung zur Entschädigung nicht ein Anspruch auf Rechnungslegung über den Gewinn, den sie durch Vertreibung von Vorkäufen in jener Ausstattung gemacht habe, abgeleitet werden könne.

Zunächst steht nur in Frage eine Entschädigung aus § 15; es kann daher unerörtert bleiben, ob die Ausführungen des Berufungsrichters zu billigen sind, daß auch bei dem Anspruch auf Entschädigung aus § 14 wegen Verletzung eines Warenzeichens ein solcher Anspruch auf Rechnungslegung nicht zuzulassen sei. Im weiteren kann dahingestellt bleiben, ob den Urteilen des I. Civilsenates aus dem Gebiete des Patentrechtes, Rep. I. 360/98 (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 43 S. 56), und Rep. I. 459/99 — teilweise abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift 1900 S. 316 16 — beizutreten sei, wonach der in § 35 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 zugelassene Anspruch auf Entschädigung — gleich der Entschädigung nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken *cc* (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 35 S. 64 *ff.*) —, einen Anspruch auf Herausgabe des aus einer widerrechtlichen Benutzung der Erfindung gezogenen Gewinnes umfasse und demzufolge unter Anwendung der Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes bezüglich der Hilfsmittel, welche zur Erlangung einer Kenntnis von der Höhe des danach gezogenen Gewinnes dienlich sind, ein Anspruch auf Rechnungslegung über diesen Gewinn zugelassen werden könne. Denn der Wortlaut der dort in Betracht kommenden Gesetzesstellen und der materielle Inhalt der dort geschützten Rechte ist ein anderer. Der § 15 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen enthält nach seinem Wortlaute lediglich eine Verbotsbestimmung und droht für deren Verletzung Strafe und Entschädigung, aber auch nur diese. Die Absicht, demjenigen, der für seine Ware eine bestimmte Ausstattung gebraucht und dessen Ausstattung in beteiligten Verkehrskreisen zum Kennzeichen seiner Ware geworden ist, ein absolutes und ausschließliches Recht zu deren Benutzung für Waren dieser Art einzuräumen, ist in dem § 15 nicht zum Ausdruck gekommen. Derselbe schafft nicht ein selbständiges Ausstattungsrecht als besonderes Genußgut, dessen sich ein Anderer unbefugt bedienen könnte. Es soll

vielmehr durch jene Verbotsbestimmung nur der redliche Geschäftsbetrieb geschützt und dem unlauteren Konkurrenzbetrieb, der in dem Gebrauche jener Ausstattung zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr liegt, entgegengetreten werden im Interesse der Allgemeinheit durch Strafe, im Interesse des einzelnen Beteiligten durch Entschädigung. Wer gegen jene Verbotsbestimmung zuwiderhandelt, wird nicht angesehen, als ob er sich eines fremden Vermögensobjectes unbefugt bedient hätte; er steht nicht gleich dem unredlichen Besitzer einer fremden Sache; er führt auch nicht ein fremdes Geschäft, sondern handelt für sich. Nur wegen des Verstoßes gegen das zur Bekämpfung dieser Art des unlauteren Konkurrenzbetriebes erlassene Verbot, das nur mittelbar die Ausstattung als solche schützt, ist ein Anspruch auf Entschädigung zugelassen. Dieser kann aber nicht auf Herausgabe des aus jenem unlauteren Gebrauch der Ausstattung gezogenen Gewinnes gehen; denn die Entschädigung umfaßt nicht ohne weiteres die Bereicherung, welche aus der widerrechtlichen Handlung gezogen ist. Entschädigung und Bereicherung sind rechtlich verschiedene Begriffe. Nur wenn die den Anspruch auf Entschädigung begründende widerrechtliche Handlung in der Benutzung eines fremden selbständigen Genußgutes besteht, könnte in Frage kommen, ob der durch jene widerrechtliche Benutzung gemachte Gewinn — als Frucht jenes Genußgutes oder *lucrum ex re* — als Teil der Entschädigung oder als Entschädigung gelten könne.

Diese Annahme ist nach dem oben Gesagten vorliegend ausgeschlossen. Besteht aber die in § 15 zugelassene Entschädigung *ex delicto* nur in dem Anspruche auf Ersatz des der Klägerin in ihrem Geschäfte durch jenen unlauteren Gebrauch der Ausstattung entstandenen Schadens und entgangenen Gewinnes, so kann daraus nicht ein Anspruch auf Rechnungslegung über den Gewinn, den die Beklagte aus dem unlauteren Gebrauch der Ausstattung gezogen hat, abgeleitet werden. Das für die Zeit bis 1. Januar 1900 hilfsweise in Betracht kommende preussische Allgemeine Landrecht kennt einen Anspruch auf Rechnungslegung dieses Inhaltes zur Vorbereitung einer Entschädigungsklage an sich nicht; die Voraussetzungen aber für die besonderen Fälle, in denen ein solcher Anspruch dort zugelassen ist, liegen hier nicht vor. Auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche kann aus dem für den Schadenserzatz geltenden Grundsätze der Natural-

---

restitution (§ 249) ein solcher Anspruch auf Rechnungslegung nach der Sachlage nicht abgeleitet werden; im übrigen ist aber keiner der Fälle gegeben, insbesondere nicht der des § 687 Abs. 2 und 812 B.G.B., in denen ein Anspruch auf Rechnungslegung nach § 259 B.G.B. zugelassen ist.“ . . .